

MITTEILUNG MI-2/2009

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	10.11.2009	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung	zur Kenntnis	08.12.2009	1/09	4
Ausschuss für Stadtentwicklung	zur Kenntnis	12.01.2010	1/10	2

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Flächennutzungsplan Lünen**Anpassung im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2**

Siehe Anlage.

Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Absatz 2 Satz 2 BauGB

Der durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte am 12.12.2006 im BauGB neu eingeführte § 13 a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ erlaubt es, unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Bebauungsplan aufzustellen, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

In der Stadt Lünen sind seit Inkrafttreten sechs Bebauungspläne nach dieser Norm aufgestellt worden, bei denen eine Abweichung von den bisherigen Darstellungen des FNP gegeben ist. Es handelt sich dabei um folgende Pläne:

	Bebauungsplan	Rechtskraft	Darstellung gültiger FNP	Festsetzung B-Plan
1.	Nr. 83 V „Schulzentrum Brusenkamp“	27.09.07	Gemeinbedarf „Kirche“	Wohnen
2.	Nr. 196 „Einkaufszentrum Alstedder Straße	20.03.08	Wohnen	SO Großflächiger Einzelhandel
3.	Nr. 53 „Marienhospital“, 1. Änd.	20.03.08	SO-Klinik	SO-Parkhaus
4.	Nr. 33 „Innenstadt Südost“, 6. Änderung	30.06.08	Gemischte Baufläche	Gemeinbedarf „Kultur“
5.	Nr. 55 „Süggelstraße“, 1. Änd.	17.02.09	Fläche für die Wasserwirtschaft	Wohnen
6.	Nr. 200 „NVZ Cappenberg Str. / Wehrenboldstr.“	29.06.09	Gemischte Baufläche	SO Großflächiger Einzelhandel

Siehe auch Anlage

Jetzt sollen die bisher durch Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB eingetretenen Änderungen der Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch Anpassung berichtigt werden.

Bei der Stadt Lünen, Abt. Vermessung, wird derzeit ein neues Geoinformationssystem eingeführt. Mit der Berichtigung bzw. Anpassung wird zugleich die Möglichkeit genutzt, den Flächennutzungsplan in Gänze in das neue System zu überführen.

Der Gesetzgeber hat für die Anpassung des Flächennutzungsplans weder ein förmliches Verfahren noch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgegeben. Gleichwohl erscheint es im Sinne der Planungstransparenz sinnvoll, die inzwischen erforderlich gewordenen Berichtigungen in dem Gesamtflächennutzungsplan darzustellen und für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger in der satzungsgemäßen Form öffentlich bekannt zu machen.